

Anordnung des Volksschulamts vom 19. März 2021 Änderung 6 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

Gültig ab 22. März 2021

1. Erwägungen

Die Schulen sind Abbild der Gesellschaft. Zwar sind Schülerinnen und Schüler nicht Treibende der Pandemie, doch auch in Schulen können Ausbrüche verzeichnet werden. Gleichzeitig sind die Schutzkonzepte für die Volksschule wirksam. Neueste Studien zeigen die zunehmende Bedeutung von Kindern bereits ab zehn Jahren bei der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus.

Aufgrund der Fallentwicklung der britischen Mutationsvariante wurde am 25. Januar 2021 die Maskenpflicht auf Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse zunächst befristet bis am 28. Februar 2021 und am 25. Februar bis am 21. März 2021 verlängert.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 eine vorsichtige, schrittweise Öffnung beschlossen. Insbesondere hat er Lockerungen der Pandemiemassnahmen für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich bis 20 Jahre vorgenommen. Wie im ausserschulischen Bereich sollen auch in Schulen wieder unterrichtsergänzende und klassenübergreifende Aktivitäten ermöglicht werden. Die positive Entwicklung ermöglichte eine sanfte Öffnung zur Schutzstufe «Cocon+» in Kombination mit dem STOP-Prinzip auf den 1. März 2021 hin.

Da die epidemiologische Lage auch im Kanton Solothurn infolge der neuen, ansteckenderen Virusvarianten fragil bleibt, sind derzeit keine grundlegenden Massnahmenlockerungen angebracht. Eine zu schnelle Aufhebung der Maskentragpflicht könnte einen raschen Wiederanstieg der Neuansteckungen begünstigen und hätte vermehrt umfangreiche Quarantänemassnahmen bzw. Einschränkungen im Unterricht und Schulbetrieb zur Folge.

Um weiterhin einen weitestgehend uneingeschränkten Schulbetrieb zu ermöglichen, erweist es sich daher als notwendig und erforderlich, die Anordnungen in Bezug auf die Maskentragpflicht einstweilen bis 30. April 2021 zu verlängern. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarstufe sowie alle Lehr- und Betreuungspersonen haben bei sämtlichen schulischen Aktivitäten (inkl. Präsenzunterricht) eine Schutzmaske zu tragen. Sollte eine Entspannung eintreffen, werden gegebenenfalls frühere Lockerungen an den Schulen ins Auge gefasst.

2. Beschluss des Volksschulamts vom 19. März 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 6 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 25. Februar 2021.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
 - a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Cocon+». Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume sowie den örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepten stattfinden.
 - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen. Für Elterngespräche sind geeignete Formen zu bestimmen.
 - c. Der praktische Unterricht mit externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten (wie Verkehrserziehung, Zahnprophylaxe) ist zulässig.
 - d. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#).

- e. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 30 Schülerinnen und Schüler limitiert.
 - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregel.
Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn
 - während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
 - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.
 - g. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse auf dem Schulareal obligatorisch. In gemischten Klassen gilt die Regelung für die jeweils ältesten Schülerinnen und Schüler. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
 - im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
 - während kurzen «Maskenpausen» von Primarschulklassen im Freien und unter Einhaltung des STOP-Prinzips;
 - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
 - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
 - an Mittagstischen, analog den Regelungen in den Betriebskantinen. An Mensatischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können.
 - h. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
 - i. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
 - j. Im Unterricht Bewegung und Sport wird auf den Schwimmunterricht ab der 5. Primarschulklasse verzichtet.
 - k. Im Musikunterricht des 2. und 3. Zyklus ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler) während Sequenzen mit Gesang eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten.
 - l. Als Gesichtsmasken gelten die vom [Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken](#).
 - m. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
 - das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
 - für besonders gefährdete Personen sind auf deren Wunsch FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
 - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume.
 - n. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 10 Personen sowie Abstand und Maske durchzuführen.
 - o. Schullager und Schulreisen finden bis Ende April 2021 nicht statt. Als Planungsgrundlage für die nachfolgende Zeit dient das [Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern vom 26. Oktober 2020](#) als Orientierungsrahmen und unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen.
 - p. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sowie Testungen werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 2.3. Diese Änderungen treten auf den 22. März 2021 in Kraft. Sie sind bis 30. April 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn